



Informationsvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/IV/002/2026
Einreichung: 18.02.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	24.02.2026	

Betr.:

Information über die Anhörung des UHK durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Anordnung des Erlasses einer Haushaltssatzung des UHK für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 ThürKO verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme - Anhörungsschreiben vom 03.02.2026 - zugegangen am 04.02.2026

Darstellung des Sachverhaltes / Informationsbekanntgabe:

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 03.02.2026, zugegangen am 04.02.2026, wurde dem Landkreis eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG, § 1 Abs. 1 ThürVwVfG übersandt, in welchem die Absicht mitgeteilt wurde, den Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 anzuordnen. Dem Landkreis wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 10.03.2026 (2 Wochen nach der Kreistagssitzung am 24.02.2026) gewährt.

Dem Anhörungsschreiben war der Entwurf eines Bescheides auf der Grundlage des § 120 Abs. 1 Satz 2 ThürKO beigefügt. Dieser enthält in Ziffer 1 die Anordnung an den Unstrut-Hainich-Kreis, eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 zu erlassen und unter Ziffer 2 die Androhung der Ersatzvornahme – Beschlussfassung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde - für den Fall fehlenden Erlasses innerhalb einer gesetzten Frist.

Als Begründung wird auf die Verpflichtung des Landkreises verwiesen, einen Haushaltsausgleich auch rückwirkend herzustellen, wenn sich die Haushaltssatzung, wie im Haushaltsjahr 2012, im Nachhinein als unwirksam erweist und daher die Rechtsgrundlage für die Kreisumlageerhebung weggefallen ist. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind in der Thüringer Kommunalordnung geschaffen.

Auf die Pflicht zur Einnahmenbeschaffung, Gleichbehandlung aller Kommunen und den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wird ebenfalls Bezug genommen. Ergänzend wird auf die Verletzung kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften verwiesen, wenn der UHK nicht die Möglichkeit der nachträglichen Heilung von Form- und Verfahrensfehlern bei nachträglich für unwirksam erklärten- (auch teilweisen) Haushaltssatzungen nutzt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde droht zudem die Ersatzvornahme bei fehlendem Erlass einer Haushaltssatzung 2012 an.

Auf die Begründung des als Anlage beigefügten Anhörungsschreiben und Bescheid-Entwurf wird ergänzend verwiesen.

Ich beabsichtige daher den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 30.03.2026 zu setzen.

A h k e
Landrat

Anlagen:

Anhörungsschreiben vom 03.02.2026 nebst Entwurf des Bescheides (nichtöffentlich)